TIPPS & WISSENSWERTES

Liebe Leserin, lieber Leser!

Der Herbst ist da, und bis zum Jahreswechsel sind es nur noch wenige Monate. Auch die Bundesregierung beschäftigt sich schon seit einiger Zeit mit 2027. Sie will die Steuern auf Spirituosen, Sekt und weitere alkoholische Getränke erhöhen. Für Tabakwaren sind sogar mehrere Erhöhungsschritte bis 2030 vorgesehen. Die Gesetzentwürfe liegen inzwischen im Bundestag, beschlossen sind die Änderungen jedoch noch nicht. Unser erster Beitrag zeigt, was geplant ist und welche Folgen höhere Einkaufspreise für Gastronomie und Hotellerie sowie für Verbraucher haben können.

Anschließend geht es um die steuerliche Behandlung tiergestützter Therapien. Wer eine Reit-, Hunde- oder Delfintherapie selbst bezahlt, kann die Kosten nur unter bestimmten Voraussetzungen als außergewöhnliche Belastungen geltend machen. Bei wissenschaftlich nicht anerkannten Behandlungsmethoden gelten darüber hinaus besondere Anforderungen an den Nachweis der medizinischen Notwendigkeit. Ein Urteil zur Delfintherapie zeigt, warum dieser Nachweis schon vor Beginn der Behandlung vorliegen muss.

Zum Schluss richten wir den Blick auf energetische Sanierungen bei Gemeinschaftseigentum. Gehört ein Haus mehreren Personen, stellt sich die Frage, wem die Steuerermäßigung zusteht, wenn nur ein Miteigentümer die Rechnung bezahlt. Das Finanzgericht Münster hat in diesem Fall die Förderung auf dessen Eigentumsanteil begrenzt. Was das für gemeinsame Immobilien von Familienangehörigen oder unverheirateten Paaren bedeutet, lesen Sie in unserem letzten Beitrag.

Wir wünschen Ihnen eine interessante Lektüre und einen guten Start in den Oktober.

Alkohol- und Tabaksteuer sollen steigen

Spirituosen, Sekt und Zigaretten werden ab 2027 voraussichtlich teurer

Wer im Restaurant ein Glas Sekt bestellt, an der Hotelbar einen Gin Tonic trinkt oder Zigaretten kauft, muss sich ab 2027 auf höhere Preise einstellen. Die Bundesregierung plant, verschiedene Alkoholsteuern anzuheben und die Tabaksteuer in mehreren Schritten bis 2030 zu erhöhen. Hintergrund ist vor allem die Konsolidierung des Bundeshaushalts. Bei Tabakwaren verfolgt die Bundesregierung zusätzlich gesundheitspolitische Ziele.

Die Vorhaben sind noch nicht beschlossen. Die entsprechenden Gesetzentwürfe hat die Bundesregierung inzwischen in den Bundestag eingebracht. Die Änderungen sollen zum 1. Januar 2027 in Kraft treten.

Alkoholsteuern steigen um 20 Prozent

Nach dem Entwurf des Haushaltsbegleitgesetzes 2027 sollen die Alkoholsteuer, die Schaumweinsteuer, die Zwischenerzeugnissteuer und die Alkopopsteuer zum 1. Januar 2027 jeweils um 20 Prozent steigen. Bier und normaler nicht schäumender Wein sind von diesen Erhöhungen nicht betroffen.

Bei Spirituosen steigt der reguläre Alkoholsteuersatz beispielsweise von 1.303 Euro auf 1.564 Euro je Hektoliter reinen Alkohols. Die Schaumweinsteuer soll von 136 Euro auf 163 Euro je Hektoliter steigen. Für Schaumwein mit weniger als sechs Volumenprozent Alkohol erhöht sie sich von 51 Euro auf 61 Euro je Hektoliter.

Was bedeutet das an der Ladentheke? Die Bundesregierung spricht im Fall einer vollständigen Weitergabe von moderaten Preisänderungen im zweistelligen Cent-Bereich. Rein rechnerisch kann die zusätzliche Belastung einschließlich der darauf entfallenden Umsatzsteuer beispielsweise

- bei einer 0,7-Liter-Flasche Spirituosen mit 40 Prozent Alkohol rund 87 Cent,
- bei einer 0,75-Liter-Flasche Sekt rund 24 Cent,
- bei einem typischen Alkopop je nach Alkoholgehalt ungefähr 25 Cent.

betragen. Für Verbraucher kann die tatsächliche Preiserhöhung allerdings höher ausfallen als die reine Steuermehrbelastung. Hersteller, Händler oder Gastronomen können Preisanpassungen zum Anlass nehmen, ihre Kalkulation insgesamt zu überprüfen. Zudem fällt auf einen höheren Nettoverkaufspreis auch entsprechend mehr Umsatzsteuer an.

Ziel der Erhöhung ist vor allem, die Einnahmen des Bundes zu stärken und damit einen Beitrag zur Konsolidierung des Bundeshaushalts zu leisten. Die Getränke- und Spirituosenwirtschaft warnt allerdings vor möglichen Absatzrückgängen aufgrund der höheren Preise. Verbraucher könnten auf günstigere Produktgruppen oder Einkäufe im Ausland ausweichen. Ob die erwarteten zusätzlichen Steuereinnahmen tatsächlich in der kalkulierten Höhe erreicht werden, bleibt daher abzuwarten.

Tabak wird vier Jahre hintereinander teurer

Bei der Tabaksteuer ist keine einmalige Erhöhung vorgesehen. Die Steuersätze sollen zum 1. Januar 2027, 2028, 2029 und 2030 schrittweise angehoben werden. Betroffen sind nicht nur klassische Zigaretten, sondern auch Feinschnitt, Zigarren und Zigarillos, Pfeifentabak, erhitzter Tabak, Wasserpfeifentabak sowie Flüssigkeiten für E-Zigaretten.

Nach den Berechnungen der Bundesregierung könnte der gewichtete durchschnittliche Verkaufspreis einer Packung mit 20 Zigaretten 2027 bei rund 8,77 Euro liegen. Für 2028 werden rund 9,56 Euro, für 2029 rund 10,42 Euro und für 2030 rund 11,36 Euro unterstellt. Dabei handelt es sich nicht um vorgeschriebene Verkaufspreise, sondern um Berechnungsannahmen des Gesetzentwurfs.

Die Bundesregierung geht davon aus, dass die höheren Tabaksteuern grundsätzlich über die Preise an die Verbraucher weitergegeben werden.

Höhere Einnahmen und weniger Raucher

Auch die Tabaksteuererhöhung soll zur Stabilisierung und Erhöhung der Einnahmen des Bundes beitragen. Daneben verfolgt die Bundesregierung ausdrücklich gesundheitspolitische Ziele. Die höheren Steuern sollen zu einer angemessenen Belastung der verschiedenen Tabakprodukte beitragen und gleichzeitig die Raucherquote insbesondere bei Jugendlichen, aber auch bei Erwachsenen senken.

Ob höhere Preise tatsächlich zu weniger Konsum führen, hängt davon ab, wie die Verbraucher reagieren. Möglich sind ein geringerer Konsum, aber auch der Wechsel zu günstigeren Produkten oder Einkäufe im Ausland. Genau solche Ausweichbewegungen berücksichtigt die Bundesregierung bei der stufenweisen Ausgestaltung der Steuererhöhungen.

Höhere Einkaufspreise für Gastronomie und Hotellerie

Für Gastronomen und Hoteliers werden sich die Steuererhöhungen unmittelbar in höheren Einkaufspreisen bemerkbar machen. Das betrifft sowohl alkoholische Getränke als auch Tabakwaren. Besonders spürbar kann dies für Bars, Restaurants, Hotels mit Minibar- oder Veranstaltungsangeboten sowie für Shisha-Bars werden.

Ob und in welchem Umfang die Mehrkosten an Gäste weitergegeben werden, hängt von der jeweiligen Kalkulation und der Preisempfindlichkeit der Kunden ab. Für Betriebe kann sich damit zusätzlicher Druck auf die Margen ergeben.

Tiergestützte Therapie steuerlich absetzen

Wann Reit-, Hunde- oder Delfintherapie als außergewöhnliche Belastung zählen können

Tiere werden in unterschiedlichen therapeutischen Konzepten eingesetzt. Besonders bekannt sind Reit- und Hippotherapie sowie hundegestützte Angebote. Daneben gibt es Therapien mit weiteren Tieren, etwa Alpakas oder Delfinen. Steuerlich stellt sich schnell die Frage, ob selbst getragene Kosten steuerlich als außergewöhnliche Belastung berücksichtigt werden können.

Tiergestützte Therapie ist kein einheitliches Verfahren

Schon beim therapeutischen Reiten gibt es unterschiedliche Ansätze. Die sogenannte Hippotherapie ist eine physiotherapeutische Behandlung, bei der die Bewegungen des Pferdes gezielt genutzt werden. Daneben gibt es weitere Formen des therapeutischen Reitens mit eher pädagogischen, psychologischen oder sozialen Schwerpunkten.

Auch Hunde und andere Tiere werden begleitend in therapeutische Konzepte einbezogen, etwa bei psychischen Erkrankungen, Entwicklungsstörungen oder in der Rehabilitation. Delfintherapien richten sich häufig an Kinder mit schweren Entwicklungsstörungen oder Behinderungen.

Ob eine solche Behandlung medizinisch wirksam und wissenschaftlich anerkannt ist, lässt sich deshalb nicht pauschal für alle tiergestützten Therapien beantworten. Der Gemeinsame Bundesausschuss, das oberste Beschlussgremium der gemeinsamen Selbstverwaltung im Gesundheitswesen, legt unter anderem fest, welche Heilmittel zulasten der gesetzlichen Krankenversicherung verordnet werden dürfen. In seiner Heilmittel-Richtlinie führt er die Hippotherapie weiterhin unter den nicht verordnungsfähigen Heilmitteln auf, weil ihr therapeutischer Nutzen nach den dort zugrunde gelegten Maßstäben nicht nachgewiesen ist.

Für die steuerliche Beurteilung ist die Einordnung durch die gesetzliche Krankenversicherung allerdings nicht allein ausschlaggebend. Entscheidend ist, ob die konkrete Behandlungsmethode wissenschaftlich anerkannt ist und welche Anforderungen deshalb an den Nachweis ihrer medizinischen Notwendigkeit gestellt werden.

Wann Krankheitskosten steuerlich berücksichtigt werden können

Kosten für die Behandlung einer Krankheit können grundsätzlich als außergewöhnliche Belastungen die Einkommensteuer mindern. Dazu können neben den eigentlichen Behandlungskosten auch weitere medizinisch notwendige Aufwendungen gehören. Voraussetzung ist, dass die Kosten zwangsläufig entstehen und vom Steuerpflichtigen selbst getragen werden. Erstattungen etwa durch eine Kranken- oder Zusatzversicherung mindern den abzugsfähigen Betrag.

Die steuerliche Berücksichtigung bedeutet allerdings nicht, dass sich jeder ausgegebene Euro unmittelbar auf die Steuer auswirkt. Außergewöhnliche Belastungen werden nur berücksichtigt, soweit sie die sogenannte zumutbare Belastung übersteigen. Deren Höhe richtet sich unter anderem nach Einkommen, Familienstand und Kinderzahl.

Besonders wichtig ist bei tiergestützten Therapien die Frage, wie die medizinische Notwendigkeit nachgewiesen werden muss. Welche Nachweise erforderlich sind, hängt von der Art der Behandlung ab. Bei Arznei-, Heil- und Hilfsmitteln kann die medizinische Notwendigkeit grundsätzlich durch eine ärztliche oder heilpraktische Verordnung nachgewiesen werden.

Für wissenschaftlich nicht anerkannte Behandlungsmethoden gelten dagegen strengere Anforderungen. Hier muss bereits vor Beginn der Behandlung ein amtsärztliches Gutachten oder eine ärztliche Bescheinigung des Medizinischen Dienstes vorliegen, welche die medizinische Notwendigkeit bestätigt.

Ein Attest des behandelnden Arztes genügt in diesen Fällen nicht. Auch ein erst nach Beginn oder Abschluss der Therapie eingeholtes Gutachten kann den vorgeschriebenen vorherigen Nachweis grundsätzlich nicht ersetzen. Wer eine ungewöhnliche oder wissenschaftlich nicht anerkannte Therapie plant, sollte die steuerlichen Voraussetzungen deshalb vor der ersten Behandlung klären.

Delfintherapie scheitert am vorherigen Nachweis

Wie entscheidend diese zeitliche Vorgabe sein kann, zeigt ein aktuelles Urteil des Finanzgerichts Nürnberg vom 16. Juni 2026 (1 K 167/25). Eltern hatten mit ihrer schwer entwicklungsbeeinträchtigten Tochter eine Delfintherapie auf Curaçao durchgeführt. Die Aufwendungen für die Therapie sowie anteilige Unterkunftskosten wollten sie als außergewöhnliche Belastungen steuerlich geltend machen. Insgesamt ging es um 11.844 Euro.

Das Finanzgericht lehnte den Abzug ab. Bei der Delfintherapie handele es sich um eine wissenschaftlich nicht anerkannte Behandlungsmethode. Deshalb hätte bereits vor Beginn der Therapie ein amtsärztliches Gutachten oder eine Bescheinigung des Medizinischen Dienstes vorliegen müssen. Das vorhandene privatärztliche Attest erfüllte diese Voraussetzung nicht.

Den Eltern half auch nicht, dass das Finanzamt Aufwendungen für eine frühere Delfintherapie anerkannt hatte. Aus einer früheren steuerlichen Behandlung lässt sich kein Anspruch darauf ableiten, dass vergleichbare Kosten auch in späteren Jahren anerkannt werden.

Ebenso wenig war entscheidend, ob die Eltern subjektiv eine Verbesserung des Gesundheitszustands ihrer Tochter festgestellt hatten. Für den steuerlichen Abzug kommt es bei wissenschaftlich nicht anerkannten Behandlungsmethoden auf den gesetzlich vorgeschriebenen Nachweis an.

Die Revision gegen das Urteil hat das Finanzgericht nicht zugelassen.

Vor Beginn der Therapie den Nachweis klären

Das Urteil betrifft zwar eine Delfintherapie, ist aber auch für andere tiergestützte Therapieformen von Bedeutung. Wer beispielsweise eine Reittherapie, eine pferdgestützte Therapie oder eine andere tiergestützte Behandlung plant, sollte nicht erst nachträglich prüfen, ob die Kosten steuerlich berücksichtigt werden können.

Entscheidend ist zunächst, um welche konkrete Behandlung es sich handelt und wie sie medizinisch einzuordnen ist. Bei wissenschaftlich nicht anerkannten Behandlungsmethoden muss der erforderliche qualifizierte Nachweis bereits vor Beginn der Therapie vorliegen. Ist die Einordnung unklar, sollte deshalb vor Behandlungsbeginn geklärt werden, welcher Nachweis erforderlich ist.

Auch Nebenkosten sind nicht automatisch abziehbar. Fahrt-, Reise-, Unterkunfts- oder Kosten einer notwendigen Begleitperson können nur berücksichtigt werden, wenn sie unmittelbar durch die medizinisch erforderliche Behandlung veranlasst sind und die jeweiligen Voraussetzungen erfüllt werden.

Wer hohe Aufwendungen für eine tiergestützte Therapie erwartet, sollte daher frühzeitig klären, welche Nachweise erforderlich sind. Andernfalls können medizinisch nachvollziehbare und tatsächlich angefallene Kosten steuerlich unberücksichtigt bleiben.

Energetische Sanierung bei Miteigentum

Wer allein zahlt, bekommt nicht automatisch den vollen Steuerbonus

Energetische Maßnahmen am selbst genutzten Wohnhaus können steuerlich gefördert werden. Doch wie hoch fällt die Steuerermäßigung aus, wenn ein Haus mehreren Personen gehört, die Kosten aber nur eine von ihnen trägt? Mit dieser Frage hat sich das Finanzgericht Münster beschäftigt. In seinem Urteil vom 23. Juni 2026 (6 K 1431/23 E) begrenzte es die Förderung auf den Miteigentumsanteil des Zahlenden. Das Finanzgericht hat die Revision zugelassen. Ein Aktenzeichen für ein Revisionsverfahren beim Bundesfinanzhof ist derzeit noch nicht veröffentlicht.

Miteigentümer zahlte die Sanierung allein

Im Streitfall bewohnte ein Mann mit seiner Familie das Erdgeschoss eines Zweifamilienhauses. Seine Mutter lebte im Obergeschoss. Dem Mann gehörte allerdings nur ein Viertel des Hauses. Seine Mutter war unmittelbar und über eine Erbengemeinschaft an den übrigen Anteilen beteiligt. Schriftliche Vereinbarungen über die Nutzung des Hauses oder einen finanziellen Ausgleich gab es nicht.

Im Jahr 2020 ließ der Mann eine Mini-Kraft-Wärme-Kopplungsanlage einbauen. Die gesamten Kosten übernahm er selbst. In seiner Einkommensteuererklärung beantragte er dafür die Steuerermäßigung für energetische Maßnahmen.

Miteigentumsanteil entscheidet nach Auffassung des Gerichts

Das Finanzgericht bestätigte, dass der Mann nur den Teil der Sanierungsaufwendungen für die Steuerermäßigung ansetzen darf, der seinem Miteigentumsanteil von 25 Prozent entspricht. Dass er tatsächlich sämtliche Kosten bezahlt hatte, änderte daran nichts.

Das Einkommensteuergesetz schreibt zwar nicht ausdrücklich vor, nach welchem Maßstab die Kosten unter mehreren Eigentümern aufzuteilen sind. Das Gericht leitete die Begrenzung jedoch aus der Entstehungsgeschichte und der Systematik der Steuerförderung ab.

Die Finanzverwaltung vertritt bereits seit Längerem dieselbe Auffassung. Danach sind die Aufwendungen für energetische Maßnahmen bei mehreren Eigentümern grundsätzlich entsprechend den Miteigentumsanteilen aufzuteilen. Eine wichtige Ausnahme besteht bei zusammenveranlagten Ehegatten und Lebenspartnern. Bei ihnen ist eine solche Aufteilung nicht erforderlich.

Bis zu 40.000 Euro Steuerermäßigung möglich

Für bestimmte energetische Maßnahmen an einem selbst genutzten Gebäude kann die Einkommensteuer über drei Jahre gemindert werden. Im Jahr des Abschlusses der Maßnahme und im folgenden Jahr werden jeweils sieben Prozent der begünstigten Aufwendungen berücksichtigt. Im dritten Jahr sind es weitere sechs Prozent. Insgesamt können damit 20 Prozent der Aufwendungen und höchstens 40.000 Euro Steuerermäßigung je begünstigtem Objekt erreicht werden.

Gefördert werden unter anderem die Wärmedämmung von Wänden, Dachflächen und Geschossdecken, die Erneuerung von Fenstern und Außentüren sowie bestimmte Maßnahmen an Heizungsanlagen. Voraussetzung ist unter anderem, dass das Gebäude bei Beginn der Maßnahme älter als zehn Jahre ist und vom Eigentümer zu eigenen Wohnzwecken genutzt wird.

Außerdem muss die energetische Maßnahme grundsätzlich von einem Fachunternehmen ausgeführt werden. Für die Steuerermäßigung ist eine Bescheinigung nach amtlich vorgeschriebenem Muster erforderlich. Die Zahlung muss auf das Konto des Leistungserbringers erfolgen. Eine Barzahlung genügt nicht.

Wer für dieselbe Maßnahme bereits eine andere steuerliche Förderung oder eine öffentliche Förderung durch zinsverbilligte Darlehen oder steuerfreie Zuschüsse in Anspruch nimmt, muss prüfen, ob daneben die Steuerermäßigung für energetische Maßnahmen noch möglich ist.

Wer zahlt, bekommt nicht automatisch den gesamten Steuerbonus

Gerade bei mehreren Eigentümern kommt eine weitere Voraussetzung hinzu. Nicht allein entscheidend ist, wer die Handwerkerrechnung tatsächlich bezahlt. Nach Auffassung des Finanzgerichts kann vielmehr der Eigentumsanteil begrenzen, in welcher Höhe ein Miteigentümer die Aufwendungen steuerlich geltend machen kann.

Das kann beispielsweise bei Immobilien von Eltern und Kindern, bei gemeinsam geerbten Häusern oder bei unverheirateten Paaren relevant werden. Übernimmt nur einer der Miteigentümer sämtliche Sanierungskosten, obwohl ihm das Gebäude nur teilweise gehört, führt dies nach dem Urteil des Finanzgerichts nicht automatisch dazu, dass ihm auch die gesamte Steuerermäßigung zusteht.

Im Streitfall konnte der Kläger daher trotz vollständiger Zahlung der Rechnung nur 25 Prozent der Aufwendungen für die Steuerermäßigung berücksichtigen. Für die übrigen Kosten half ihm seine tatsächliche wirtschaftliche Belastung nicht weiter.

Eigentumsverhältnisse vor der Sanierung prüfen

Bei größeren energetischen Sanierungen sollten daher nicht nur die technischen Voraussetzungen der Förderung geprüft werden. Auch die Eigentumsverhältnisse und die geplante Kostentragung sind entscheidend dafür, wie hoch die spätere Steuerermäßigung tatsächlich ausfällt.

Das gilt besonders, wenn die Kosten nicht entsprechend den Eigentumsanteilen getragen werden sollen. In solchen Fällen kann es sinnvoll sein, die steuerlichen Folgen bereits vor der Beauftragung und Bezahlung der Maßnahme zu klären.

Hinweis

Es bleibt abzuwarten, ob die zugelassene Revision tatsächlich eingelegt wird und wie der Bundesfinanzhof dann entscheidet.

Aktuelle Steuertermine

	Steuertermine im Oktober 2026	Ende Schonfrist bei Zahlung per	
fällig am	**betrifft**	**Überweisung**	**Scheck/bar**
12.10.	Umsatzsteuer für Monatszahler (Voranmeldung und Vorauszahlung) [1)]	15.10.	12.10.
12.10.	Lohnsteuer (mit SolZ u. ggf. KiSt)	15.10.	12.10.
26.10.	Zusammenfassende Meldung (ZM) ohne Zahlung [2)] monatlich		
31.10.	Steuererklärung über den One-Stop-Shop[3)] (vierteljährliche Erklärungen und Zahlungen		
	Steuertermine im November 2026	**Ende Schonfrist bei Zahlung per**	
fällig am	**betrifft**	**Überweisung**	**Scheck/bar**
10.11.	Umsatzsteuer für Monatszahler (Voranmeldung und Vorauszahlung))	13.11.	10.11.
10.11.	Lohnsteuer (mit SolZ u. ggf. KiSt)	13.11.	10.11.
16.11.	Gewerbesteuer (vierteljährliche Vorauszahlung)	19.11.	16.11.
16.11.	Grundsteuer (vierteljährliche Vorauszahlung)	19.11.	16.11.
25.11.	Zusammenfassende Meldung (ZM) ohne Zahlung [2)] monatlich		

Säumniszuschläge werden nicht erhoben, wenn innerhalb der Schonfrist von drei Tagen per Überweisung oder Einzugsermächtigung gezahlt wird. Keine Schonfristen gibt es bei Voraus-/Abschlusszahlungen, die bar oder mit Scheck gezahlt werden.

Achtung: Bei Steuerzahlung per Scheck gilt die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks als geleistet. Der Scheck muss daher spätestens drei Tage vor dem Fälligkeitstermin beim Finanzamt eingehen. Ansonsten entstehen Säumniszuschläge in Höhe von 1 % der Steuer.

Anmerkungen: Verschiebt sich der Steuertermin oder die Schonfrist für die Zahlung durch einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, so ist dies berücksichtigt.

1) Besteht eine Registrierung für das europäische Kleinunternehmer-Verfahren (EU-KU-Regelung), müssen elektronische Steuererklärungen vierteljährlich (31. Januar, 30. April, 31. Juli, 31. Oktober) an das BZSt übermittelt werden. Zu erklären sind alle Umsätze, die im Gemeinschaftsgebiet ausgeführt wurden (einschließlich Deutschland). Diese Umsatzmeldungen dienen lediglich der Überwachung der Kleinunternehmergrenze. Zahlungen sind insoweit nicht erforderlich. Die Erklärungsfrist verlängert sich nicht, wenn diese auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag fällt.

2) Die Zusammenfassende Meldung (ZM) ist erforderlich, wenn im Meldezeitraum innergemeinschaftliche Warenlieferungen, innergemeinschaftliche Dreiecksgeschäfte oder bestimmte sonstige Leistungen gegenüber Unternehmern (B2B) ausgeführt wurden, die im übrigen Gemeinschaftsgebiet ansässig sind. Die Meldungen sind nicht mit Zahlungen verbunden.

3) Besteht eine Registrierung für das One-Stop-Shop-Verfahren, müssen elektronische Steuererklärungen vierteljährlich an das BZSt übermittelt werden. Zu erklären sind insbesondere innergemeinschaftliche Fernverkäufe und bestimmte auf elektronischem Weg erbrachte Dienstleistungen, die an Endverbraucher in einem anderen EU-Mitgliedstaat erbracht werden und bei denen das Bestimmungslandprinzip gilt. Die Zahlung der ausländischen Umsatzsteuer ist zum Steuertermin fällig. Die Erklärungs- bzw. Zahlungsfrist verlängert sich nicht, wenn diese auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag fällt.

Ihre Steuerberatungskanzlei
ETL Haberl & Kollegen Steuerberatungsgesellschaft mbH
Fuggerstraße 13
86830 Schwabmünchen

Telefon: (08232) 74955
Fax: (08232) 74956
info@stefanhaberl.de
www.steuerkanzlei-haberl.de

Ein Unternehmen der ETL-Gruppe

Die Erarbeitung des Rundschreibens erfolgt mit großer Sorgfalt. Eine Haftung kann hierfür jedoch nicht übernommen werden.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.
Für die Erstellung einiger Inhalte wurde KI-Technologie unterstützend eingesetzt.